

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 3/08 BH

L 14 U 116/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 9/02 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2008
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 30. März 2008 beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.
- 2 Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten Prozesskostenhilfe ua nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 3 Der Kläger erfüllt schon nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht. Er kann die voraussichtlichen Kosten eines Prozessbevollmächtigten - das gerichtliche Verfahren selbst ist kostenfrei (§ 183 SGG) - aus eigenen Mitteln aufbringen. Denn Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die voraussichtlichen Kosten vier dem Kläger zumutbare Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge nicht übersteigen (§ 73a SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3212 dessen Vergütungsverzeichnisses erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Zulassung eines Rechtsmittels vor dem Bundessozialgericht eine Gebühr, die zwischen 80 Euro und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 RVG). Für ein Beschwerdeverfahren mittlerer Schwierigkeit sind etwa 547 Euro (incl Nebenkosten und Umsatzsteuer) anzusetzen. Nach der vom Kläger vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verfügt er über erhebliches Kapitalvermögen (allein Sparguthaben von ca 13.000 Euro). Der Einsatz dieses Vermögens zur Begleichung der Kosten eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist ihm zuzumuten (§ 115 Abs 3 Satz 1 ZPO). Es handelt sich hierbei nicht lediglich um einen "kleineren" Geldbetrag iS des § 115 Abs 3 Satz 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) der nicht verwertet werden müsste. Dieser würde sich im Falle des Klägers auf 2.600 Euro belaufen (vgl § 1 Abs 1 Nr. 1b der Verordnung zu § 90 Abs 2 Nr. 9 SGB XII; abgedruckt in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 66. Aufl 2008, § 115, Seite 516; vgl auch Zöller, ZPO, 26. Aufl 2007, § 115, Rd 57). Der Einsatz des Vermögens bedeutet für den Kläger auch keine Härte (§ 115 Abs 3 ZPO iVm § 90 Abs 3 SGB XII).
- 5 Aber auch bei voller Berücksichtigung seines Sparvermögens als "Schonvermögen" wäre dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Denn er verfügt daneben über ein monatliches Einkommen aus Renten von 1.660,26 Euro. Nach Abzug der in § 115 Abs 1 ZPO aufgeführten



Beträge verbleibt ihm ein einzusetzendes monatliches Einkommen von rd 768 Euro. Nach der in § 115 Abs 2 ZPO enthaltenen Tabelle sind Monatsraten von 318 Euro zumutbar. Prozesskostenhilfe ist nicht zu gewähren, wenn die voraussichtlichen Prozesskosten vier Monatsraten nicht übersteigen (§ 115 Abs 3 ZPO). Dies ist hier der Fall, denn vier Monatsraten (= 1.272 Euro) übersteigen die voraussichtlichen Prozesskosten von 547 Euro bei weitem.

- 6 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist daher abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 115 Abs 3 und 4 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).

